

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell. Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die ältere Generation und die zukünftigen Senioren. Er setzt sich für ihre Anliegen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein.

Der Seniorenbeirat soll

- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren erarbeiten,
- den Rat und die Verwaltung beraten und unterstützen, damit die besonderen Lebensinteressen der älteren Generation in Diskussions- und Entscheidungsprozessen der kommunalen Gremien berücksichtigt werden,
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen mitwirken, insbesondere in den Bereichen
 - Sozialplanung: z. B. generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen, Wohnen, Digitalisierung sowie im Rahmen der sozialen Stadtentwicklung und Quartiersplanung
 - Verkehrsplanung: z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr
 - Bauplanung: z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Sitzplätze, Parks
 - Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportplanung: z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung,
- Der Seniorenbeirat kooperiert mit dem städtischen Seniorenbüro und erarbeitet gemeinsam Strategien und Planungen zur Unterstützung und Umsetzung der örtlichen Seniorenarbeit. Der Seniorenbeirat unterstützt auf lokaler Ebene die Interessen der Seniorinnen und Senioren,
- Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, beraten,
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung bzw. Erledigung verfolgen.

Der Seniorenbeirat soll bei seiner Arbeit Lebenssituationen der Bevölkerung generationenübergreifend und inklusions- und integrationsorientiert berücksichtigen sowie kommunalpolitisch verfolgen.

Der Rat legt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat fest, in welchen Ausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist,

Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender

der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.

Der Seniorenbeirat kann ein Mitglied in den Kreissenorenbeirat und den Landessenorenbeirat entsenden.

§ 2 Mitglieder

Der Seniorenbeirat setzt sich aus dreizehn stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter (§ 3). Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Inklusionsbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Integrationsrates sowie des Seniorenbüros der Stadt Bergisch Gladbach.

Zur Stärkung und Umsetzung der Seniorenarbeit in Bergisch Gladbach kann der Seniorenbeirat Projektgruppen und Arbeitskreise bilden, an denen auch interessierte Menschen, die nicht Mitglied des Seniorenbeirates sind, mitwirken können. Die Projektgruppen und Arbeitskreise erarbeiten themenspezifische Empfehlungen und Angebote für den Seniorenbeirat.

§ 3 Wahlverfahren

Die dreizehn stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Seniorenbeirates weiter aus, es sei denn der Rat beschließt, künftig keinen Seniorenbeirat mehr zu bilden bzw. die Wahl abzusagen.

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Der Bürgermeister kann Direktwahlbüros vor dem Wahlstichtag öffnen.

Einzelheiten regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 4 Vorsitz

Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Scheidet die/der Vorsitzende während der laufenden Wahlperiode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Sitzung durchzuführen.

Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat in der Regel mindestens einmal im Quartal ein. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend. Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Die Kernaufgaben des/der Vorsitzenden sind:

- a) die enge Kooperation und Zusammenarbeit zur Geschäftsstelle des Seniorenbeirates,
- b) die Einberufung und Leitung der Seniorenbeiratssitzung,
- c) die Verfolgung der Beschlussfassung und Anregungen auf kommunalpolitischer Ebene

§ 5 Amtszeit

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre.

Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des auf das Ende der Wahlzeit folgenden Monats.

§ 6 Entschädigung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entstehenden Aufwandes ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle vom Seniorenbeirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 24.10.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

Frank Stein
Bürgermeister

Die Satzung vom 03.07.2024 wurde am 11.07.2024 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 12.07.2024 in Kraft getreten.